

2. Änderungssatzung zur Ortsgestaltungssatzung der Stadt Wyk auf Föhr für den Ortsteil Boldixum zwischen der Buut Dörp im Norden, der Umgehungsstraße L 214 im Osten, der Südseite der Ocke-Nerong-Straße in einer Bautiefe im Süden sowie der Gemeindegrenze im Westen. **vom 16.03.2010**

Aufgrund des § 84 Absatz 1 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 22.01.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2016 (GVOBl. Seite 369) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der z. Z. geltenden Fassung wird nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom ###.##.### die folgende 2. Änderung der Ortsgestaltungssatzung erlassen:

Artikel 1

1. § 2 erhält die Überschrift „Allgemeine Anforderungen an Gebäude“ und wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

Bei Gebäuden, die am 18.02.2010 (Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses der Ortsgestaltungssatzung vom 16.03.2010) schon ein Teil des zulässigerweise errichteten Bestandes gewesen sind, können ausnahmsweise Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung zugelassen werden.

2. § 8 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Länge der Dachaufbauten je Gebäudeseite darf nicht mehr als 1/3 der **Trauflänge** betragen.

Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung tritt nach mit der bewirkten Bekanntmachung in Kraft.

Diese 2. Änderungssatzung wird hier mit ausgefertigt.

Wyk auf Föhr, den _____

Der Bürgermeister